



ST. SEBASTIANUS SCHÜTZENBRUDERSCHAFT 1970 SANKT AUGUSTIN-HANGELAR e.V.

Kapellenstr. 2a, 53757 Sankt Augustin, Tel. 02241/202664, Fax. 02241/202633

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1970 Sankt Augustin-Hangelar e.V.“ (im Nachfolgenden Bruderschaft genannt). Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen und hat seinen Sitz in Sankt Augustin-Hangelar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgabe

1. Die Bruderschaft übt den Schießsport aus und pflegt die Schützentradition zur Bildung und Erhaltung gesunden Volks- und Brauchtums. Sie ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und bekennt sich zu dem in dessen Satzung festgelegten Wahlspruch: Für Glaube, Sitte und Heimat. Sie ist außerdem Mitglied im Rheinischen Schützenbund.

2. Gemäß diesem Wahlspruch ist es für die Mitglieder der Bruderschaft vornehmste Aufgabe: Das Bekenntnis des Glaubens durch Vollzug christlicher Lebenshaltung im ökumenischen Geist. Der Schutz der Sitte durch Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben. Die Liebe zur Heimat durch den Dienst für das Gemeinwohl als verantwortungsbewußter Staatsbürger.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Sankt Augustin Hangelar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugend sowie des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Sportstätte, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, in gutem Ruf steht und sich zu den in dieser Satzung genannten Zielen bekennt.

2. Das Gesuch um Aufnahme ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis und eine Ausfertigung der Satzung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Brudermeister zu erklären. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

6. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Anrechte an die Bruderschaft, an ihrem Vermögen und an ihren Einrichtungen. Bestehende Verpflichtungen, wie Zahlung rückständiger Beiträge oder Herausgabe der der Bruderschaft gehörenden Gegenstände sind spätestens mit dem Ausscheiden zu erfüllen.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.:

a) bei Nichtzahlung des Beitrages nach wiederholten Mahnungen.

b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Bruderschaft.

c) bei Verletzung der Satzung und der Schießstandsbestimmungen.

Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren; es kann sich dabei durch einen Dritten vertreten lassen.

8. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied ohne aufschiebende Wirkung das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung und an das „Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften“.

9. Im Streit um die Berechtigung eines Ausschlusses ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat Zutritt zu allen Veranstaltungen und zur Benutzung der Schießsportanlagen oder sonstigen Einrichtungen der Bruderschaft.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Veranstaltungen der Bruderschaft zu besuchen und sich rege am Vereinsleben zu beteiligen.

3. Übernommene Aufgaben sind gewissenhaft durchzuführen.

4. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind bei Fälligkeit zu zahlen.

§ 6 Jungschützen

1. Jugendliche werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefaßt, deren Rechte und Pflichten nach dem ‘Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Zentralverband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften‘ und nach der Jugendordnung der RSB-Jugend geregelt werden.

2. Der von der Jungschützenabteilung alle 2 Jahre zu wählende Jungschützenmeister und sein Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

3. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt innerhalb der Jungschützenabteilung versehen.

§ 7 entfällt

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die vollen Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

§ 9 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

a) die Mitgliederversammlung und

b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst am 20. Januar, dem Fest des Hl. Sebastianus, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beim Brudermeister beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Brudermeister, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, einberufen und geleitet.

4. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher, schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen.

6. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht die Satzung anders bestimmt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung,
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- g) Einrichtung von Abteilungen innerhalb der Bruderschaft,
- h) Änderung der Satzung. Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- i) Auflösung der Bruderschaft.

2. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) Brudermeister als Vorsitzenden,
- b) stellvertretenden Brudermeister,
- c) Schatzmeister,
- d) Geschäftsführer,
- e) Kassierer,
- f) Schützenmeister,
- g) stellvertretenden Schützenmeister,
- h) Schriftführer,
- i) Schießmeister,
- j) stellvertretenden Schießmeister,
- k) Pressewart

2. Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an:

- a) der Pfarrer der St. Anna-Pfarre in Sankt Augustin-Hangelar oder ein von dem leitenden Pfarrer des Seelsorgebereichs Sankt Augustin zu benennender Seelsorger, als Präses,
- b) der Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Sankt Augustin-Hangelar, als geistliches Ehrenmitglied,
- c) der amtierende Schützenkönig,
- d) der von der Jungschützenabteilung zu wählende Jungschützenmeister und sein Stellvertreter.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

In geraden Jahren:

Brudermeister, Schatzmeister, Schriftführer, stellvertretender Schießmeister, Pressewart.

In ungeraden Jahren:

Stellvertretender Brudermeister, Geschäftsführer, Kassierer, Schützenmeister, Schießmeister.

4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 gesetzlicher Vorstand

1. Der Brudermeister, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des §26 BGB.

2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

3. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Führung der laufenden Geschäfte,

b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,

c) Aufstellung eines Haushaltsplanes,

d) Erstattung der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und der Abteilungen,

e) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge,

f) Ausschluß eines Mitgliedes durch Dreiviertelmehrheit,

g) Entsendung der Delegierten für Organe der Pfarre, des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Gliederungen oder des Rheinischen Schützenbundes

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer brauchen nicht Mitglieder der Bruderschaft zu sein. Sie müssen aber in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters oder des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht.

§ 16 Auflösung der Bruderschaft

1. Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der Zweidrittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht Zweidrittel der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist.

2. Zur Auflösung der Bruderschaft ist in jedem Fall eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Pfarre St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Sankt Augustin-Hangelar zu verwenden hat. Etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Urkunden, Pokale, Waffen und Protokollbücher sind dem Archiv der Pfarre St. Anna Hangelar zur sachgerechten Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. August 2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.